

## 2. Wirkungsweise: *Standstill* und *Ratchet*

Die Wirkung der in Annex I verankerten Vorbehalte ergibt sich im Zusammenspiel mit den jeweiligen Ausnahmebestimmungen in relevanten Kapiteln, also insb über Investitionen oder grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel.

**Nach Maßgabe** der konkreten Vorbehalte in **Annex I** sind folgende Bestimmungen des CETA Investitionskapitels **nicht auf die Aufrechterhaltung bestehender nicht-konformer Maßnahmen** (auf EU-, Bundes- oder Landesebene) **anzuwenden** (Kap 10 Art X.14 Abs 1 lit a CETA): Kap 10 Art X.4 (Marktzugang), Kap 10 Art X.5 (Leistungsanforderungen); Kap 10 Art X.6 (Inländerbehandlung); Kap 10 Art X.7 (Meistbegünstigung) und Kap 10 Art X.8 (Führungskräfte und Angehörige der Unternehmensleitung).<sup>237</sup> Auch bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden sind nicht an diesen Bestimmungen zu messen. Aus Gründen der Handhabbarkeit werden die auf dieser Ebene bestehenden nicht-konformen Maßnahmen allerdings nicht explizit in Annex I aufgelistet.<sup>238</sup>

Das Konzept der Negativliste in Kombination mit der Beschränkung der Annex I-Vorbehalte auf nicht-konforme Maßnahmen, die bei Inkrafttreten des Abkommens bestehen, bewirkt den sogenannten ***Standstill-Effekt***, also die Festschreibung des gesetzlichen bzw regulatorischen Status Quo und somit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich bestehenden Liberalisierungsniveaus.<sup>239</sup>

Spätere Änderungen von nicht-konformen Maßnahmen, die die Parteien im Rahmen von Annex I beibehalten, sind nur möglich, sofern dadurch die Konformität mit den Bestimmungen des CETA-Investitionskapitels nicht weiter eingeschränkt wird (Kap 10 Art X.14 lit c CETA).<sup>240</sup> Entscheidend ist, dass die Frage, ob eine spätere Änderung zu einer Einschränkung der Konformität führt, im Vergleich zur Maßnahme „*as it existed immediately before the amendment*“ beurteilt wird.

Daraus resultiert der sogenannte ***Ratchet-Effekt*** (auch „Sperrklinken-Effekt“): autonome Liberalisierungsmaßnahmen, die eine Vertragspartei *nach* Inkrafttreten des CETA im Bereich des Annex I erlässt, können später nicht mehr zurückgenommen werden. Die Bestimmung bewirkt im Ergebnis, dass solche autonom beschlossenen Liberalisierungsschritte automatisch Bestandteil der Verpflichtungen der Vertragspartei

---

<sup>237</sup> Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel vgl die entsprechende Bestimmung des Kap 11 Art X.06 Abs 1 lit a; erwähnt sei außerdem Kap 15 Art 9, der die entsprechende Bestimmung für den Bereich der Finanzdienstleistungen enthält.

<sup>238</sup> S dazu sogleich.

<sup>239</sup> Folgt ein Abkommen dem Positivlistenansatz, ist ein vergleichbarer *Standstill-Effekt* grundsätzlich nur in weit eingeschränkterem Maß gegeben, nämlich soweit eine spezifische Verpflichtung eingetragen wurde. So können etwa im GATS-Kontext das tatsächliche Liberalisierungsniveau und die Liberalisierungsverpflichtung auseinanderfallen. Verpflichtet sich eine Partei zu weniger, als sie ohnehin gewährt, steht die GATS-Verpflichtung einer späteren restriktiveren Handhabung nicht entgegen, sofern das Niveau der GATS-Verpflichtung dabei nicht unterschritten wird. Vgl dazu auch *Michaelis* in *Hilf/Oeter* (2010) Rz 59.

<sup>240</sup> Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel vgl die entsprechende Bestimmung des Kap 11 Art X.06 Abs 1 lit c.

werden.<sup>241</sup> Es kommt daher zu einem „lock-in“ künftiger Liberalisierungsmaßnahmen, deren Rücknahme wird dadurch ausgeschlossen. Indem Liberalisierung so zur Einbahnstraße wird und erfolgte Liberalisierungsschritte „einzementiert“ werden, werden künftige politische Handlungsspielräume zunehmend eingeschränkt.

*Standstill* und *Ratchet* am Beispiel von Postdienstleistungen:

Die EU hat in Annex I einen Vorbehalt hinsichtlich Postdienstleistungen verankert. Demnach können die Mitgliedstaaten die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Herausgabe von Postwertzeichen (Briefmarken) sowie die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.

Angenommen in einem Mitgliedstaat X wurde die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bereits vor Inkrafttreten des CETA liberalisiert, so wird X bei Inkrafttreten des CETA auf dieses tatsächliche Liberalisierungsniveau verpflichtet. Dies wird als **Standstill-Effekt** bezeichnet. Bei einem Negativlistenansatz ist dabei das tatsächliche Liberalisierungsniveau entscheidend. Bei einem Positivlistenansatz ist der *Standstill* auf die eingetragene Liberalisierungsverpflichtung beschränkt; diese kann jedoch hinter dem tatsächlichen Liberalisierungsniveau zurückbleiben. Im Rahmen des GATS ist dies häufig der Fall. Die Staaten erhalten sich damit Policy-Spielräume.

Liberalisiert Staat X nach Inkrafttreten des CETA auch noch die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, bewirkt der **Ratchet-Effekt**, dass auch diese vom Staat X autonom vorgenommene Liberalisierung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Das Liberalisierungsniveau bei Inkrafttreten des Abkommens stellt daher keine „Rückfalloption“ für X dar.

### 3. Ausnahme für bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden

Die Gemeinden spielen im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge in Österreich eine zentrale Rolle. Daher stellt sich die Frage, inwiefern kommunale Maßnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen in CETA erfasst sind. Vorwegzunehmen ist, dass Maßnahmen auf Gemeindeebene **nicht generell vom CETA ausgenommen** sind, wie dies manchmal in der politischen Diskussion vereinfachend behauptet wird.

Wie sich aus den Ausführungen zum Negativlistenansatz ergeben hat, müssten im Rahmen des CETA grundsätzlich auch bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden im Annex I aufgelistet werden, wenn die Parteien sie beibehalten wollen. Eine derartige Auflistung wäre praktisch jedoch kaum zu bewältigen.

---

<sup>241</sup> Hingegen können nachfolgende autonome Liberalisierungsschritte bei Anwendung eines Positivlistenansatzes (etwa im Rahmen des GATS) jederzeit bis zum Niveau der eingetragenen Verpflichtung rückgängig gemacht werden.